

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 03/2025

Datum: Dienstag, 9. Dezember 2025

Zeit: 18.00 Uhr – 19.45 Uhr

Ort: Mensa/Theatersaal im neuen Schulhaus «Niww Walka»

Anwesend: 91 Personen (*inkl. 2 nicht stimmberechtigte Personen*), darunter die Gemeinderatsmitglieder:
Romy Biner-Hauser, Emanuel Julen, Mark Aufdenblatten, Bianca Ballmann, Fabian Imboden, Markus Julen, Sonja Sarbach-Schalbetter

Fachpersonen: Diego Kronig, Leiter Finanzen

Vorsitz: Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Oliver Summermatter, Stv. Leiter Verwaltung

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 BEGRÜSSUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die *Gemeindepräsidentin* heisst die Bürgerinnen und Bürger im Namen des Gemeinderats zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Sie informiert kurz über:

- Laufende Bevölkerungsumfrage zur Destinationsstrategie
- Durchgeführte Bevölkerungsumfrage zum Wohnraum
- Weihnachtsbeleuchtung
- Silvester

Dietmar Schmid, Leiter Öffentliche Sicherheit, orientiert kurz über die sicherheitsrelevanten Gründe, warum der Silvesterstandort vom Kirchplatz auf die Obere Matten verschoben wurde.

Weiter informiert die *Gemeindepräsidentin* über nachfolgende Punkte:

- Infokanäle
- Strassenräumung
- Gornerli
- Mensa und Kita
- Seniorenanlässe
- Provisorium Obere Matten

1.2 TAGESORDNUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll der Urversammlung vom 10. Juni 2025
3. Zollhaus Parzelle Nr. 2539 – Kauf von drei Wohnungen im Betrag von CHF 4.85 Mio. – Genehmigung
4. Finanzplan 2027 – 2030 – Kenntnisnahme
5. Voranschlag 2026 – Erläuterungen und Globalgenehmigung
6. Teilrevision Friedhofsreglement Art. 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 1, 7, 9, 10, 11, 12 Abs. 2 und 3, 13, 14, 15 Abs. 1, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 26 Abs. 4, 29, 32 Abs. 2 und 3, 36, 39, Anhang 1 und 2 – Genehmigung
7. Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien – Genehmigung
8. Teilrevision Organisationsreglement Art. 15 – Genehmigung
9. Varia

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

1.3 FORMELLES

Daniel Feuz, Leiter Verwaltung

- a) Genehmigung Voranschlag: Die Genehmigung des Voranschlags erfolgt global (Art. 7 Abs. 1 GemG).

- b) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG und Art. 3 OR).
- c) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- d) Auflage: Das Protokoll vom 10. Juni 2025, die Unterlagen zum Kauf der drei Wohnungen, der Voranschlag mit der integrierten Finanzplanung, die Teilrevision des Friedhofsreglements und des Organisationsreglements sowie das Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 und 15 GemG).
- e) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- f) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird, oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- g) Finanzplanung: Über die Finanzplanung wird nicht abgestimmt. Sie wird dem Souverän lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 79 Abs. 1 GemG).
- h) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Änderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt wurden (Art. 16 Abs. 5 und 8 GemG / Art. 7 Abs. 2 Organisationsreglement).
- i) Mehrere Vorschläge: Wenn im Vorfeld ein Vorschlag gemacht wurde, wird der ursprüngliche Text zuerst dem bis fünf Tage vor der Versammlung eingereichtem Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge vorgängig eingereicht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 und 8 GemG und Art. 7 OR).
- j) Stimmenzähler: Die Versammlung ernennt Karl Schmidhalter und Peter Joseph Kronig als Stimmenzähler.
- k) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen und für die Vollzugsorgane, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 10. Juni 2025

2.1 INFORMATIONEN

Daniel Feuz, Leiter Verwaltung, verweist auf das Protokoll der letzten Urversammlung.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2.2 GENEHMIGUNG

Daniel Feuz, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 10. Juni 2025 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. ZOLLHAUS PARZELLE NR. 2539 – KAUF VON DREI WOHNUNGEN IM BETRAG VON CHF 4.85 MIO

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

3.1 INFORMATIONEN

- Wo: Parz. 2539 Haus Terminus / 3 Wohnungen über Busgarage
- Was: 353/1000 StWe Anteile von der Schweiz. Eidg. Zollverwaltung
647/1000 StWe Anteile sind bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde (EWG)
Drei 4.5 Zimmerwohnungen, 2 mit 104 m² BGF, Dachwohnung mit 109 m² BGF
alles Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkungen
- Warum: Erhalt Erstwohnraum für einheimische Bevölkerung
Erhalt Kontrolle Eigentum EWG (Kopfstimmen)
- Wieviel: Kaufpreis 4.85 Mio.
CHF 3.60 Mio. flüssige Mittel EWG
CHF 1.25 Mio. Fonds aus Handänderungssteuer

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.2 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt den Kauf der drei Wohnungen im Betrag von CHF 4.85 Mio. einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

4. FINANZPLAN 2027 – 2030- KENNTNISGABE

4.1 ÜBERSICHT ENTWICKLUNG 2027 – 2030 (TCHF)

Diego Kronig, Leiter Finanzen

Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Ertrag Laufende Rechnung	91'977	92'580	93'188	93'800	94'417
Ertrag LR Übrige	28'694	28'981	29'271	29'563	29'859
Steuerertrag inkl. Handänderungssteuer	63'283	63'599	63'917	64'237	64'558
Aufwand Laufende Rechnung	88'124	86'913	88'573	91'797	93'943

Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Personalaufwand	20'745	21'160	21'583	22'015	22'455
Sachaufwand + übriger Betriebsaufwand	19'099	19'290	19'483	19'678	19'874
Schuldzinsen	245	247	250	252	255

Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Übriger Aufwand inkl. Handänderungssteuer	31'843	32'161	32'483	32'808	33'136
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13'786	14'054	14'774	17'044	18'222
Einlage Spezialfinanzierung	2'406	0	0	0	0
Aufwand-/Ertragsüberschuss	3'853	5'667	4'615	2'004	474

Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Cashflow	17'693	19'722	19'389	19'048	18'697
Selbstfinanzierungsmarge (HRM2)	18'138	18'617	18'285	17'943	17'592
Nettoinvestitionen	33'003	27'017	21'650	38'716	29'476
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	-14'865	-8'400	-3'365	-20'773	-11'884

Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Kapitalneuaufnahmen	14'865	8'400	3'365	20'773	11'884
= Veränderung flüssige Mittel	0	0	0	0	0
Flüssige Mittel am 01.01.	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000

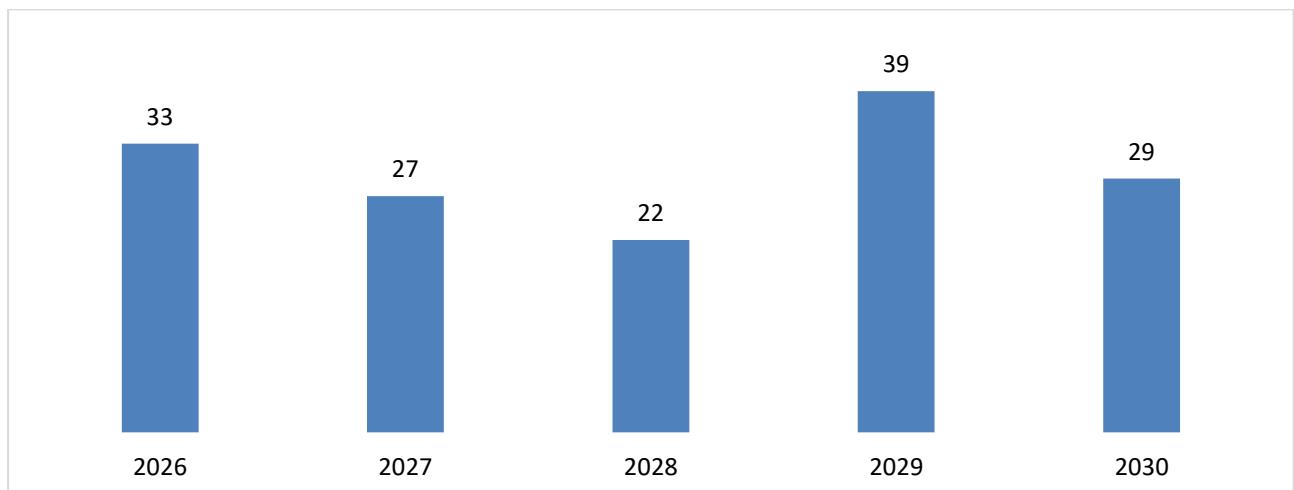
Finanzplan in TCHF	2026	2027	2028	2029	2030
Flüssige Mittel am 31.12.:	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
Mittel- und langfristige Schulden per 31.12.	33'040	41'440	44'805	65'578	77'462
Pro Kopfvermögen	9'126	7'749	7'197	3'791	1'843

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

4.2 GEPLANTE NETTOINVESTITIONEN

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin



4.3 GEPLANTE PROJEKTE

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Geplante Projekte

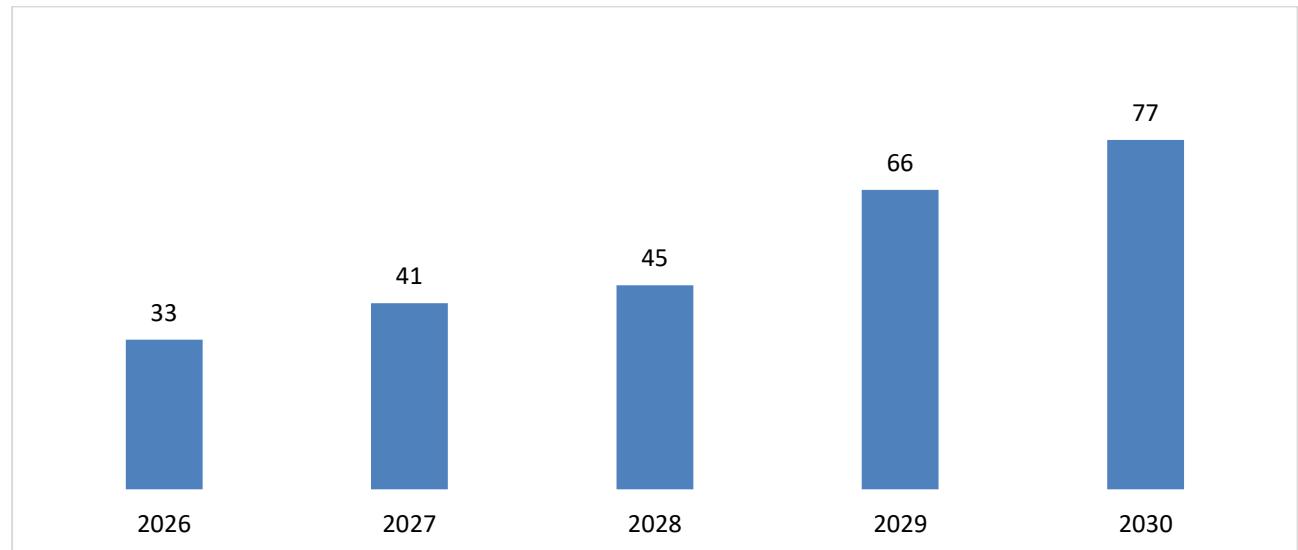
- 2027: 5.5 Mio. Neubau Strassen und Verkehrswege
3.7 Mio. Erneuerungen Wasserbau
3.5 Mio. Erneuerungen Reservoirs und Gebäude WV
3.1 Mio. Erneuerung Strassen und Verkehrswege
- 2028: 8.7 Mio. Neubau Strassen und Verkehrswege
3.2 Mio. Erneuerungen Wasserbau
1.6 Mio. Erneuerung Strassen und Verkehrswege
- 2029: 12.5 Mio. Erstellung von Hochbauten SSFA
6.5 Mio. Neubau Strassen und Verkehrswege
4.7 Mio. Erneuerung Strassen und Verkehrswege
- 2030: 12.5 Mio. Erstellung von Hochbauten SSFA
6.0 Mio. Neubau Werkhof
1.8 Mio. Neubau Strassen und Verkehrswege

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

4.4 MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN (IN MIO.)

Diego Kronig, Leiter Finanzen



Fragen und Diskussionen

Matthias Müller erkundigt sich, ob vom Spiss zur Riedstrasse eine zusätzliche Strasse realisiert wird und ob nach dem Bau der Tufstrastrasse der E-Busbetrieb auch über diese Strasse fahren wird.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin informiert über die geplante neue Pistenrückführung von der Windegg bis in den Spiss und die damit verbundene Forststrasse. Ebenfalls orientiert sie darüber, dass ein E-Busbetrieb auf der neuen Tufstrastrasse angedacht ist, jedoch das Detail hierzu noch nicht ausgearbeitet ist.

5. VORANSCHLAG 2026 – ERLÄUTERUNGEN UND GLOBALGENEHMIGUNG

5.1 PARAMETER

Diego Kronig, Leiter Finanzen

Steuerkoeffizient.....	1.0
Steuerindexierung	176%
Kopfsteuer.....	CHF 24.00
Hundetaxe.....	CHF 175.00
Vergütungszins auf Vorauszahlungen Steuern.....	0.25 %
Verzugszins.....	3.75 %
Zinsgutschrift auf Steuerrückerstattungen	3.75 %
Negativer Ausgleichszins	3.75 %
Indexierung Personalkosten	0.0 %
Generelle Lohnanpassungen.....	2.0 %

5.2 ÜBERBLICK

GEGENÜBERSTELLUNG AUFWAND / ERTRAG

Erfolgsrechnung: Gestufter Ausweis		Budget 2026
Betrieblicher Aufwand		
Personalaufwand	CHF	20'744'642.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF	19'090'380.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	13'785'750.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	2'406'625.00
Transferaufwand	CHF	27'547'500.00
Total betrieblicher Aufwand	CHF	83'574'897.00

Erfolgsrechnung: Gestufter Ausweis		Budget 2026
Betrieblicher Ertrag		
Fiskalertrag	CHF	63'282'500.00
Regalien und Konzessionen	CHF	4'015'000.00
Entgelte	CHF	12'413'000.00
Verschiedene Erträge	CHF	5'000.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	1'906'625.00
Transferertrag	CHF	4'198'700.00
Total betrieblicher Ertrag	CHF	85'820'825.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	2'245'928.00

Erfolgsrechnung: Gestufter Ausweis		Budget 2026
Finanzaufwand	CHF	245'000.00
Finanzertrag	CHF	1'851'750.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	1'606'750.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	3'852'678.00

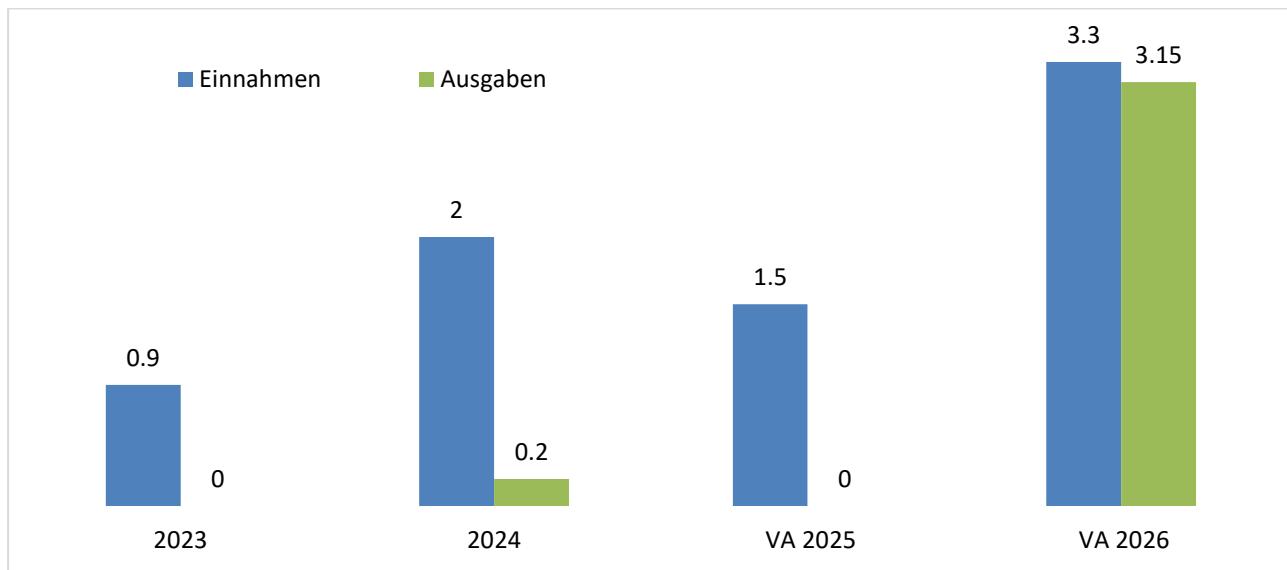
ERTRÄGE NACH FUNKTIONEN

Allgemeine Verwaltung	CHF	1'049'700.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF	1'433'300.00
Bildung	CHF	1'066'600.00
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	CHF	914'000.00
Gesundheit	CHF	-
Soziale Sicherheit	CHF	540'000.00
Verkehr	CHF	4'870'900.00
Umweltschutz und Raumordnung	CHF	12'089'205.00
Volkswirtschaft	CHF	12'412'000.00
Finanzen und Steuern	CHF	57'601'370.00
Total Ertrag	CHF	91'977'075.00

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

HANDÄNDERUNGSSTEUER ENTWICKLUNG IN MIO.



AUFWÄNDE NACH FUNKTIONEN

Allgemeine Verwaltung	CHF	6'599'031.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF	6'923'400.00
Bildung	CHF	10'452'000.00
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	CHF	6'701'300.00
Gesundheit	CHF	1'181'000.00
Soziale Sicherheit	CHF	3'374'550.00
Verkehr	CHF	14'833'100.00
Umweltschutz und Raumordnung	CHF	13'876'555.00
Volkswirtschaft	CHF	14'049'700.00
Finanzen und Steuern	CHF	10'133'761.00
Total Aufwand	CHF	88'124'397.00

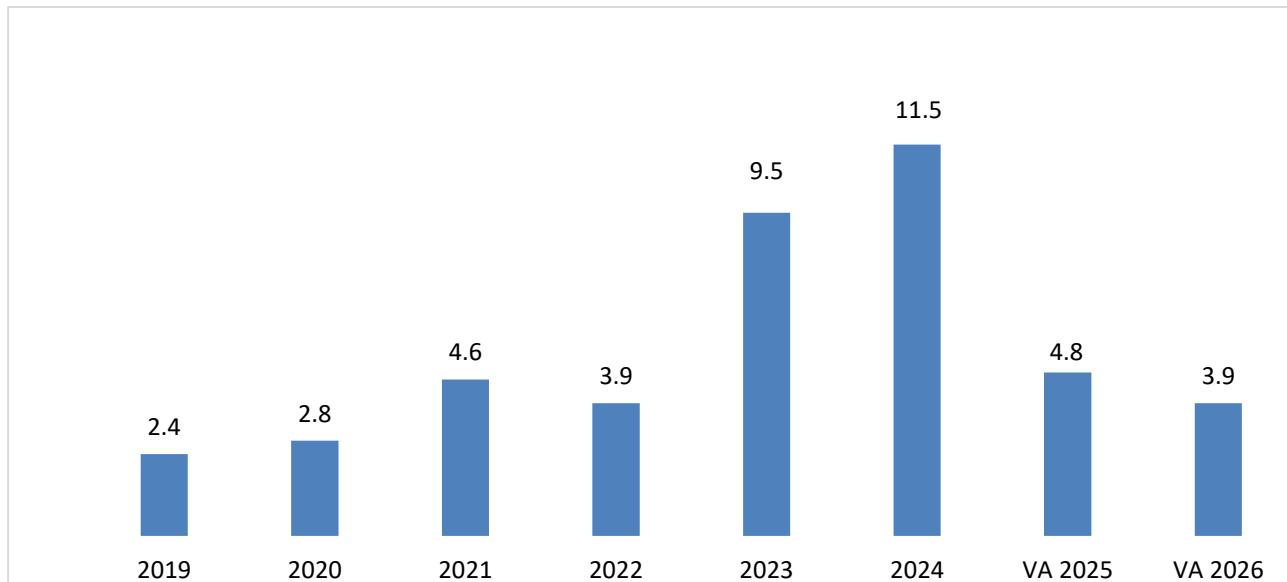
Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5.3 VERGLEICH

Diego Kronig, Leiter Finanzen

VERGLEICH ERFOLG MIT VORJAHREN IN MIO.



FINANZKENNZAHLEN

Bezeichnung	Wert	Richtwerte
Nettoverschuldungsquotient	-109.7%	< 100%: gut

* zeigt den Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad	55%	alle Werte zwischen 50 - 80% entsprechen einem Abschwung
-------------------------	-----	--

* *zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.*

Zinsbelastung	-0.3%	0% - 4%: gut
---------------	-------	--------------

* *zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.*

Bruttoverschuldungsanteil	54.8%	50% - 100%: gut
---------------------------	-------	-----------------

* *ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation der Gemeinde. Er zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, der zum Abtragen der Bruttoschulden notwendig ist.*

Investitionsanteil	35.8%	> 30% sehr starke Investitionstätigkeit
--------------------	-------	---

* *zeigt, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.*

Kapitaldienstanteil	15.5%	> 15% hohe Belastung
---------------------	-------	----------------------

* *zeigt den Kapitaldienst in % der laufenden Erträge.*

Nettovermögen pro Kopf	+11'382	<0 CHF Nettovermögen
------------------------	---------	----------------------

* *zeigt das Nettovermögen pro Kopf.*

Selbstfinanzierungsanteil	20.7%	> 20% gut
---------------------------	-------	-----------

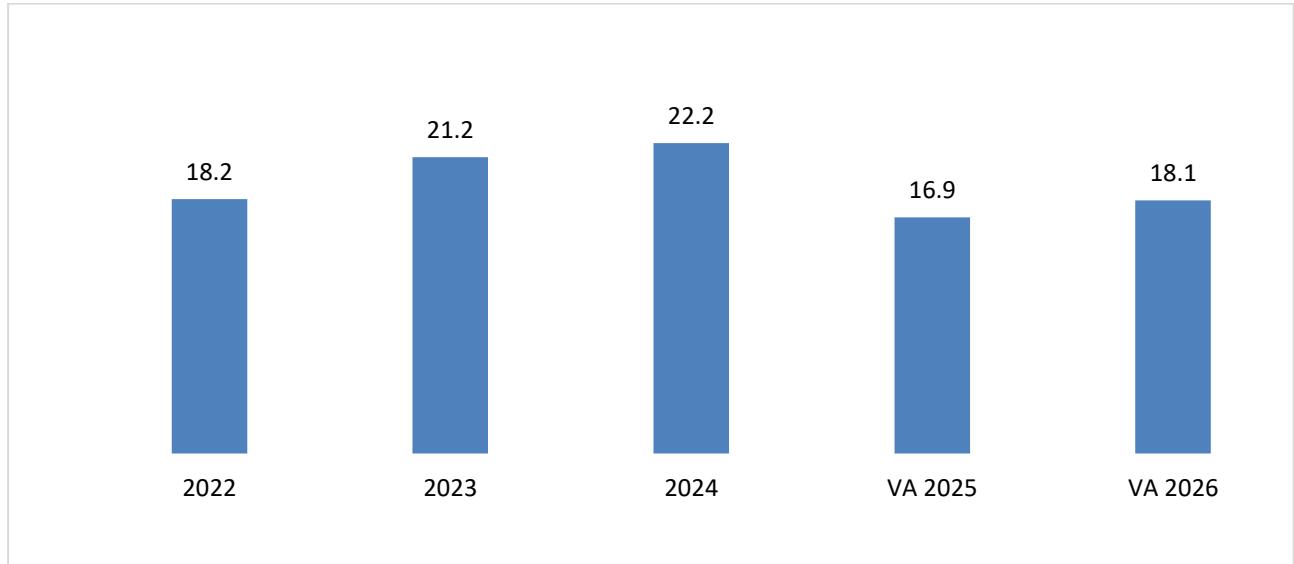
* *zeigt die Selbstfinanzierung in % der laufenden Erträge.*

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5.4 SELBSTFINANZIERTUNGSMARGE

Diego Kronig, Leiter Finanzen



Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5.5 INVESTITIONEN

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

ÜBERBLICK DER GEPLANTEN INVESTITIONSPROJEKTE (TCHF)

Neubau Schulliegenschaft	8'000
Kauf Hochbauten FV	7'100
Erneuerungen Reservoirs und Gebäude WV	2'920
Erneuerung Wasserbau	2'055
Erneuerungen Verteilnetz	1'730
Erneuerung Strassen und Verkehrswege	1'320
Planung Strassen und Verkehrswege	1'045
Erneuerungen Transportleitungen WVZ am Berg	1'000
Investitionsbeiträge Glasfasernetz	1'000
Werterhaltung übrige Gebäude Verwaltungsvermögen	930
Erneuerungen Reservoir und Anlagen WVZ am Berg	870
Erneuerung Schulliegenschaft	850
Erneuerungen Transportleitungen	775
Erneuerungen Wanderwegnetze	750
Neubau Schutzbauten (Lawinen/Steinschlag)	685
Erneuerungen Kanalisation	610
Beitrag an Kantonstrassenennet	571
Technische Infrastruktur Abfall	470
Erneuerungen Quellfassungen	460
Technische Einrichtungen Wasserversorgung	440
Total Bruttoinvestitionen	37'781
Rückvergütungen / Subventionen	4'778
Total Nettoinvestitionen	33'003

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, den Voranschlag 2026 anzunehmen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

5.6 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt dem Voranschlag 2026 mit einer Gegenstimme zu.

6. TEILREVISION FRIEDHOFSREGLEMENT – GENEHMIGUNG

6.1 INFORMATION

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die letzte Revision des Friedhofsreglements datiert 18 Jahre zurück. In der Zwischenzeit wurde das Reglement verwaltungsintern unter Einbezug des örtlichen Bestatters überarbeitet, einer juristischen Überprüfung unterzogen, der kantonalen Dienststelle zur Vernehmlassung zugestellt und vom Gemeinderat im Hinblick auf die bevorstehende Urversammlung verabschiedet.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Organisationsreglement sind Abänderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Urversammlung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Innerhalb dieser Frist wurden keine Änderungsvorschläge zur Teilrevision des Friedhofsreglements eingereicht.

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, gemäss Art. 16 Abs. 4 GemG über die Teilrevision des Friedhofsreglements gesamthaft abzustimmen.

6.2 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der gesamthaften Abstimmung der Teilrevision des Friedhofsreglements einstimmig zu.

6.3 ARTIKELWEISE BERATUNG

Art. 2 - AUFSICHT

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- ~~– das Zivilstandamt~~
- die Friedhofverwaltung
- die Friedhofgärtner
- ~~– die Totengräbe~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 3 - GEMEINDERAT

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus;
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe;
- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung;
- erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung im Rahmen des vorliegenden Reglementes ergänzende Verordnungen und Richtlinien;
- ~~– erstellt die Pflichtenhefte für die Friedhofverwaltung, die Friedhofgärtner und die Totengräber.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 4 - ZIVILSTANDSAMT

~~Das Zivilstandamt des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 5 - FRIEDHOFVERWALTUNG

Die Friedhofverwaltung

- ist in der Regel identisch mit der Gemeindeverwaltung;
- ~~— leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein;~~
- führt das Bestattungsverzeichnis;
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehr hin unentgeltliche Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis;
- zeichnet **sich** verantwortlich für die Friedhofskapelle (Aufbahrungsort);
- besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 6 - FRIEDHOFGÄRTNER

- 1) Die Friedhofgärtner (in der Regel Mitarbeiter des **Gemeinde-Werkhofs Technischen Dienstes**) sind verantwortlich für die Friedhofsanlage (Pflege und Unterhalt der allgemeinen Friedhofsteile und der Grabumrandungen).
- 2) Der Gemeinderat kann hierfür auch private Gärtnner beauftragen.
- 3) Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 7 - TOTENGRÄBER

- ~~1) Die Totengräber (in der Regel Mitarbeiter des Gemeinde-Werkhofs) erstellen die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.~~
- ~~2) Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 9 - KIRCHLICHE BESTATTUNG

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten. **Es besteht keine Pflicht zur kirchlichen Bestattung.**

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 10 - ANZEIGEPFLICHT

~~Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen.~~

Jeder Todesfall ist gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung anzuzeigen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 11 - BESTATTUNGSVORBEREITUNG

Die **Familie der verstorbenen Person bevollmächtigte Person** hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 12 - AUFBAHRUNGSORT UND –DAUER

1) Die Friedhofkapelle ist der offizielle Aufbahrungsort.

2) ~~Keine Beisetzung darf früher als 36 und später als 72 Std. nach dem Tod erfolgen.~~ Eine Bestattung darf frühestens 36 Stunden nach dem Tod und muss spätestens 120 Stunden nach dem Tod erfolgen.

3) ~~In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.~~ In Absprache mit dem Kantonsarzt kann die Abteilung für Rechtsmedizin in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. Die Bewilligung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 13 - ORT DER BEISETZUNG

1) Der Friedhof dient **grundsätzlich** der Beisetzung aller Personen, die während mindestens einem Jahr vor ihrem Tod in der Gemeinde Zermatt zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. ~~bei ihrem Tod in der Gemeinde zivilrechtlicher Wohnsitz hatten oder auf Gebiet der Gemeinde Zermatt verstorben sind.~~

2) Bei kürzerer Wohnsitzdauer ist lediglich die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab erlaubt. Dies trifft auch ein, wenn ein Gast in Zermatt stirbt (z.B. Bergunfall).

~~23)~~ Die Beisetzung erfolgt an den von der Friedhofverwaltung im gewünschten Beisetzungsfeld angewiesenen Platz.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 14 - BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN

1) ~~Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.~~

1) Mit Bewilligung der Friedhofverwaltung dürfen Personen und deren Partner, die insgesamt während mindestens zehn Jahren in Zermatt wohnten und dort noch Angehörige haben, auf dem Friedhof in Zermatt beigesetzt werden. ~~In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern sie benutzt wird, eine Gebühr für die Friedhofskapelle zu entrichten.~~

2) Alle ~~anderen~~ Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabmal und die Beschriftung von Urnen-Abschlussplatten gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 15 - BEISETZUNGSKOSTEN FÜR ORTSANSÄSSIGE

1) Für die Beisetzung von ~~Ortsbürgern~~ Ortsansässigen erhebt die Friedhofverwaltung einen pauschalen Kostenbeitrag. Dieser ist im Anhang 1 festgelegt.

2) Für Familiengräber (Mietgräber) werden Sondergebühren erhoben.

3) Die Bestimmungen von Art. 14, Abs. 2 finden analoge Anwendung.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 16 - BEISETZUNGSFELDER

1) Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Kinder bis zu sieben Jahren
- Reihengräber für Erwachsene
- Familiengräber
- Urnennischen
- Feldurnengräber
- Priestergrab
- Engelsgrab (Gedenkstätte für ein ungeborenes/frühverstorbene Kind)
- Gemeinschaftsgräber

2) In ~~den Reihengräbern sowie in~~ Feldurnengräbern und Urnennischen erfolgt die Beisetzung grundsätzlich innerhalb der einzelnen Feldreihen fortlaufend und unabhängig von Familie und Konfession. Sind keine freien Reihen mehr vorhanden, richtet sich die Beisetzung nach dem jeweiligen Standort der verfügbaren Grabstelle.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 17 - GRÄBERARTEN

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen in:

- Einzel-Reihengräber
- Doppel-Reihengräber
- Familiengräber

Einzel-Reihengräber

1) In einem Einzel-Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der Mindestgrabesruhe von 25 Jahren kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden. Während dieser Zeit ist einzig die Urnenbeisetzung im betreffenden Einzel-Reihengrab erlaubt. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mindestgrabesruhe grundsätzlich nicht.

2) Das Einzel-Reihengrab kann von den Angehörigen verlängert werden, falls während dieser Zeit eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat oder nach der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung erwünscht wird.

~~In einem Einzel Reihengrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Doppel-Reihengräber

1) Im Doppel-Reihengrab ~~erfolgt~~ kann jederzeit die Beisetzung eines zweiten Leichnams ~~der gleichen Familie ohne zeitliche Einschränkung~~ erfolgen. Der erste Sarg ist mit einem massiven Holzbrett abzudecken. Im Doppel-Reihengrab erfolgen in der Regel nur Beisetzungen von Verstorbenen der gleichen Verwandtschaft.

2) Mit Beisetzung eines zweiten Leichnams im Doppel-Reihengrab beginnt die Mindestgrabesruhe für den ersten Leichnam von Neuem zu laufen und endet gleichzeitig mit derjenigen des zweiten Leichnams. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mindestgrabesruhe grundsätzlich nicht.

3) Das Doppel-Reihengrab kann von den Angehörigen verlängert werden, falls während der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat oder nach der Mindestgrabesruhe eine Urnenbeisetzung erwünscht wird. (siehe Friedhof Gebührenordnung).

~~Der alte Friedhofsteil erlaubt wegen der schlechten Bodenbeschaffenheit keine Aushebung von Doppel-Gräbern.~~

~~Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern wird unter dem Begriff "Urnengräber" dieses Artikels geregelt.~~

Familiengräber

~~Bestehende Familiengräber (Mietgräber), die analog der vorgeschriebenen Grabesruhe gemietet werden können. Familiengräber können für die Dauer von 25 Jahren gemietet werden. Nach Ablauf der dieser Grabesruhe Dauer kann die Miete von den Angehörigen zu den dannzumal geltenden Bedingungen für weitere 25 Jahre verlängert werden (siehe Anhang 1).~~

Die Mietdauer beginnt am Tag der ersten Beisetzung und wird beginnt bei jeder zusätzlichen Beisetzung von neuem zu laufen. um die fehlenden Jahre bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert. Die zusätzliche Urnenbeisetzung verlängert die Mietdauer grundsätzlich nicht.

~~Es bestehen zwei Größen von Familiengräbern:~~

- ~~a) Das Doppel-Familiengrab mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen~~
- ~~b) Das Vierer-Familiengrab mit zwei nebeneinander- und zwei übereinanderliegenden Grabstellen. Die Beisetzung von zwei bzw. von vier Särgen unterliegt keinen zeitlichen Wartefristen.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Allgemeines

~~In einer Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.~~

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Durchgang von 30 cm freizulassen. Der Abstand zwischen den Särgen muss an jeder Stelle mindestens 50 cm betragen.

Feuerbestattungen

Urnengräber

Urnengräber sind Gräber in Nischen und in speziellen Feldurnengräbern (~~Urnennischen, Feldurnengräber~~).

~~Ebenfalls gestattet sind Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber.~~

In der Regel bieten Urnengräber Platz für zwei Urnengefäße.

Die ~~Grabesruhe~~ Mindestgrabesruhe beträgt 25 Jahre, kann jedoch auf Verlangen auf 15 Jahre verkürzt werden.

~~Urnengefäße dürfen grundsätzlich nur in Urnennischen oder Feldurnengräber beigesetzt werden. Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, Urnen beizusetzen.~~

Ein Wechsel der Urne von der Urnennische in ein Feldurnengrab ist zulässig - mit Kostenabwälzung ~~an~~ auf die Gesuchsteller.

Gemeinschaftsgrab

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eines oder mehrere Gemeinschaftsgräber anlegen lassen. Gemeinschaftsgräber sind namenlos und dienen zur Beisetzung von Leichenüberresten aus Gräber-Aufhebungen und Rückständen aus Feuerbestattungen.

~~Es ist gestattet beim Gemeinschaftsgrab eine Tafel anzubringen. Diese wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt. (siehe Anhang 1)~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 18 - BESCHAFFUNG DER SÄRGE UND URNEN

Särge für Erdbestattungen müssen aus weichen Holzarten hergestellt sein. Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten. ~~Urnen für Erdbestattungen müssen aus abbaubaren Materialien bestehen.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 20 - GRABNUMMERN

Jedes Grab ~~kann~~ wird nach erfolgter Beisetzung mit einer Grabnummer analog der Gräberkontrolle versehen. Die Lieferung und das Anbringen der Grabnummer besorgt die Gemeinde.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 21 - GRABESRUHE MINDESTGRABESRUHE BEI ERDBESTATTUNGEN

Die gesetzliche Grabesruhe Mindestgrabesruhe bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. ~~Davon ausgenommen sind die Doppel Reihengräber sowie die Zweier und Vierer Familiengräber. Hier beginnt die Grabesruhe mit der ersten Beisetzung und wird bei jeder weiteren Beisetzung um die fehlenden Jahre verlängert.~~ Verlängerungen der Mindestgrabesruhe sind gemäss der vorgenannten Bestimmungen zulässig. ~~2) Nachträgliche Urnenbestattungen im Sinne von Art. 19 verlängern die Grabesruhe der Erdbestattung nicht.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 22 - AUSGRABUNGEN

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des ~~zuständigen Gesundheitsamtes~~ ~~Kantonsarztes~~. Sie sind überdies nach den kantonalen Vorschriften auszuführen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 23 - AUFHEBUNG VON GRÄBERN

1) Nach Ablauf der ~~Grabesruhe~~ Mindestgrabesruhe verfügt der Gemeinderat über ~~kann die Gemeinde~~ die Aufhebung von Gräbern ~~verfügen~~. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss delegieren. Die Entsorgung geht zu Lasten der Gemeinde.

~~2) Auf den einzelnen Beisetzungsfeldern erfolgt die Aufhebung der Gräber in der Reihenfolge deren Alter.~~

~~2 3) Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen. Es ist ihnen eine angemessene Frist zur Verlängerung des Grabes anzusetzen.~~

~~3 4) Pflanzen, Grabmäler, Umrandungen usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Räumung verfügen.~~

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 26 - GRABSCHMUCK

1) Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.

2) Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe des Grabmals überragen, ist nicht gestattet.

3) Die Gemeinde ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässer zu entfernen.

4) Die Urnenfelder sind einheitlich gestaltet: (Einheitliches Bild) Das Urnenfeld-Grab ist mit grauem Granit Split bedeckt, andere Deckungen sind nicht gestattet.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 29 - GRABKREUZ

Bis zur Aufstellung eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit **dem vollständigen Namen sowie dem Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen zu kennzeichnen, namentlich mittels provisorischem Holzkreuz.** **einem einheitlichen Grabkreuz zu versehen.**

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 32 - MATERIAL UND BEARBEITUNG

- 1) Im Interesse eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete schlichte Grabmäler aus ästhetisch wirkenden und einheimischen Gesteins- und Holzarten sowie kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.
- 2) Bei Feldurnengräbern dürfen nur Steinplatten als Gedenkplatten verwendet werden. Diese sind analog **deren** Nischen-Platten einheitlich zu gestalten.
- 3) Grabmäler aus Marmor und Kunststein sind nicht zulässig.**

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 36 - DOPPEL-REIHENGRÄBER UND VIERER-FAMILIENGRÄBER

Sefern es die Bodenbeschaffenheit zulässt, werden aus Platzgründen in der Regel nur noch Doppel-Reihengräber und Vierer Familiengräber ausgehoben. Dadurch werden die bisherigen Doppel-Familiengräber (Grösse 1 lt. Art. 9 des alten Friedhofreglements von 1980) bei Ablauf der Grabsruhe oder bei der Beisetzung des zweiten Leichnams zwangsläufig zu Vierer-Familiengräber umgewandelt.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 39 - WIEDERHANDLUNGEN

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von **CHF Fr. 100.-- bis CHF Fr. 1'000.--** geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie die Strafbestimmungen gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

c) Aufbahrungskapelle kostenlos

3. Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Auswärtige

a) Erdbeisetzung

~~Kinder Reihengrab~~ Fr. 200.-

~~Erwachsenen Reihengrab~~ Fr. 400,-

~~Double-Grave for Adults~~

~~Beipackzettel: Doppel-Kleinseggrass für Erwachsene.~~
a) für die erste Beisetzung Fr. 1'200.-

b) für die zweite Besetzung

b) Urnenbeisetzung

3) Urinabestellung

Die Einheit in bestehendes Kind

in bestehende

II bestehendes Erwachsenen-Keinengrab Fl. 200.
I Urnenische/Feldurnengrab Er. 200

Urnenhütchen/Feldurnengrab Fr. 200,-
a) Aufbahrungskapelle Fr. 100,-

c) Aufbahrungskapelle Fr. 100.-

Microsoft SQL Server

Mietgräber-Gebühren

Mitgräber Geburten für Urnensekretion Familiengrab

Einzelreihengrab / Doppelreihengrab (nach 25 Jahren) CHF 100.-/Jahr

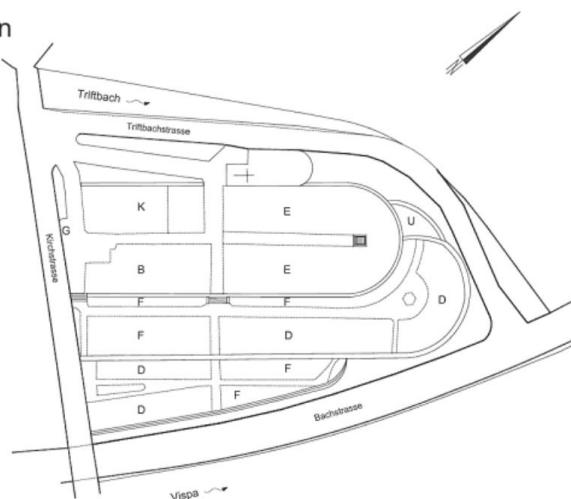
Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

FRIEDHOFTEINTEILUNG - SITUATIONSPLAN – **ANHANG 2**

Friedhofenteilung **Situationsplan**

- K: Kindergräber
- B: Feldurnengräber
- E: Einzel-Reihengräber
- D: Doppel-Reihengräber
- F: Familiengräber
- U: Urmenschen
- G: Gemeinschaftsgrab



Romy Biner-Hauser Daniel Feuz
Präsidentin Leiter Verwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Teilrevision des Friedhofsreglement anzunehmen.

6.4 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Teilrevision des Friedhofsreglements einstimmig zu.

7. REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBAREN ENERGIEN – GENEHMIGUNG

7.1 INFORMATION

Emanuel Julen, Ressortvorsteher

- Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton soll die lokale Energiewende vorangetrieben und die Energieeffizienz auf kommunaler Ebene nachhaltig gesteigert werden.
- Finanzielle Beiträge an ausgewählte Massnahmen, die sowohl eine Senkung des Energieverbrauchs als auch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen.
- Aktuell ist ein Betrag von CHF 200'000.-/a vorgesehen.
- Subventioniert werden Massnahmen an Gebäudehülle, sowie Anlagen für erneuerbare Energien (Geothermie, Umweltwärme, Biomasse, Solar).
→M-01 Wärmedämmung (Sanierung Gebäudehülle)
→M-10 Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse
- Die Gesuche werden nach Eingang behandelt.
- Nicht ausgeschöpfte budgetierte Mittel können für künftige Subventionen geöffnet werden.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Organisationsreglement sind Abänderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Urversammlung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Innerhalb dieser Frist wurden keine Änderungsvorschläge zum Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien eingereicht.

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, gemäss Art. 16 Abs. 4 GemG über das Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien gesamthaft abzustimmen.

7.2 ABSTIMMUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der gesamthaften Abstimmung des Reglements zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien einstimmig zu.

7.3 ARTIKELWEISE BERATUNG

Emanuel Julen, Ressortvorsteher

Art. 1 Zweck

1) Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Zermatt finanzielle Anreize, um durch bauliche Massnahmen die Verwendung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 2 Anwendungsbereich

- 1) Das Reglement gilt für:
 - a) Wohnbauten, in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Zermatt. Vorbehalten bleiben die in den Planungszonen geltenden Einschränkungen.
 - b) die zwecks Steigerung der Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen.
 - c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt ausgerichtet.
- 2) Eine Baute kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal eine Finanzhilfe für denselben Bauteil (Gebäudeteil) als energieeffiziente Massnahme beziehen.
- 3) Für Unterstützungsmassnahmen in Anlehnung an das kantonale Gebäudeprogramm gelten die aktuellen Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich im Kanton Wallis (PrgEN-VS 2021 auf Basis des Harmonisierten Fördermodell der Kantone [HFM] 2015).
- 4) Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der bewilligten Budgethöhe des Förderprogramms. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.
- 5) Bei Objekten des baulichen Erbes die als geschützt, erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des baulichen Erbes klassiert sind, sind sowohl die Interessen der Energieeffizienz wie auch die Interessen des baulichen Erbes und dessen Erhaltungsvorgaben zu berücksichtigen. Bei Änderungen an Gebäuden sind Art. 18 Abs. 2 Bst. c BauV, Art. 12 Abs. 3 kNHG, Art. 18 Abs. 2 kEnG, Art. 25 Abs. 2 kEnG, Art. 12 kEnV und Art. 15 kEnV zu berücksichtigen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 4 Arten der Hilfe

- 1) Die Einwohnergemeinde Zermatt gewährt nicht rückzahlspflichtig Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 5 Höhe der Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt und ist Anhang A zu entnehmen.
- 2) Die Höhe der Beiträge, inklusive Subventionen von Bund und Kanton, darf nicht mehr als 50 Prozent der effektiven Investitionskosten ausmachen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 6 Finanzierung

- 1) Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlages die finanziellen Mittel.
- 2) Der Gemeinderat kann die Höhe der Förderansätze gemäss Anhang A mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.
- 3) Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungs-Fonds für künftige Subventionen geöffnet werden. Der Fonds wird vom Gemeinderat für Finanzhilfen nach vorliegendem Reglement verwendet. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 7 Zuständigkeit

- 1) Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die Verwaltungsabteilung gemäss Anhang A.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 8 Gesuche

- 1) Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Finanzabteilung nach Erhalt des Entscheids des Kantons, jedoch spätestens drei Monate nach der Auszahlung des Kantons mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Anhang A) einzureichen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2) Gesuche für Finanzhilfen, welche keinen Anspruch auf Beiträge durch den Kanton haben, sind vor Baubeginn bei der Bauabteilung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 3) Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Subventionen informiert.
- 4) Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 9 Auszahlung

- 1) Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt nach Einreichen der Bestätigung der Auszahlung des Kantonsbeitrags.
- 2) Die Auszahlung der Finanzhilfen, welche keinen Anspruch auf Beiträge durch den Kanton haben, erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Rechnungen und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.
- 3) Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 10 Rechtspflege

1) Es gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieser Richtlinie anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragsszwecks gemäss Art. 24 + 26 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 11 Inkrafttreten

1) Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat nach der Annahme durch die Urversammlung in Kraft

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Anhang A: Beitragshöhen der Fördermassnahmen

Fördermassnahme		Beitragshöhe	Gesuchsunterlagen	Zuständige Verwaltungsabteilung
M-01 Wärmedämmung (Sanierung Gebäudehülle)	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	+30 % des Kantonsbeitrags max. CHF 6'000.- EFH, max. CHF 10'000.- MFH*	Formular Rechnung Kantonsentscheid Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis	Finanzabteilung
M-10 Verbesserung der GEAK Effizienzklasse	Verbesserung GEAK-Klasse, Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+30 % des Kantonsbeitrags max. CHF 12'000.- EFH, max. CHF 19'000.- MFH*	Formular Rechnung Kantonsentscheid Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis	Finanzabteilung

Fragen und Diskussionen

Jean Louis Mazzone fragt an, ob erneuerbare Energien im vorliegenden Reglement somit nicht gefördert werden.

Emanuel Julen, Ressortvorsteher, klärt die Fragestellung und ergänzt, dass dies aktuell im Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien indirekt gefördert wird und verweist dabei auf den Anhang 1 (Wärmedämmung und Verbesserung der GEAK Effizienzklasse). Stand heute ist es noch offen, ob die Förderung in Zukunft ausgebaut wird.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, das Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien anzunehmen.

7.4 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt dem Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien mit einer Gegenstimme zu.

8. TEILREVISION ORGANISATIONSREGLEMENT – GENEHMIGUNG

8.1 INFORMATION

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Das Organisationsreglement wurde am 26. September 2021 von der Urversammlung angenommen und am 24. November 2021 durch den Staatsrat homologiert. Seither ist es in Kraft.

In den vergangenen Jahren wurde im Gemeinderat wiederholt die Frage der Delegationsmöglichkeiten diskutiert. In der Folge wurde eine Teilrevision von Artikel 15 im Organisationsreglement umgesetzt. Diese Teilrevision wurde einer juristischen Prüfung unterzogen, von der kantonalen Dienststelle im Rahmen der Vorprüfung geprüft und anschliessend vom Gemeinderat genehmigt.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Organisationsreglement sind Abänderungsvorschläge spätestens fünf Tage vor der Urversammlung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Innerhalb dieser Frist wurden keine Änderungsvorschläge zur Teilrevision des Organisationsreglement eingereicht.

8.2 ARTIKELWEISE BERATUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Art. 15 Kompetenzdelegation

- 1) Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen, zusammen mit dem Abteilungsleiter, berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich budgetierte Ausgaben pro Geschäft gemäss den Richtlinien des internen Kontrollsystems zu tätigen.
- 2) Der Gemeinderat kann mittels explizitem Gemeinderatsentscheid Kompetenzen eines kommunalen Reglements an die Verwaltung delegieren. Die Delegation umfasst Kompetenzen, die ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement dem Gemeinderat vorbehalten sind.
- 3) Die Kompetenzdelegation tritt jeweils nach erfolgtem Gemeinderatsentscheid in Kraft. Die Verwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu ergreifen.
- 4) Die Delegation von Kompetenzen kann der Gemeinderat jederzeit widerrufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt oder wenn die Verwaltung die delegierten Kompetenzen nicht im Einklang mit den Richtlinien und Reglementen ausübt.
- 5) Die auf Grund einer Kompetenzdelegation abgefassten Urkunden müssen die Unterschriften derjenigen Personen tragen, denen die Kompetenz übertragen wurde.
- 6) Gegen behördliche Verfügungen, welche in Anwendung der Kompetenzdelegation erlassen wurden, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden.
- 7) Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.
- 8) Übergangsbestimmung: Die durch den Gemeinderat beschlossene Kompetenzdelegation geht ab Inkrafttreten dieser Spezialregelung allfälligen anderslautenden Bestimmungen in bestehenden kommunalen Reglementen vor, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Fragen und Diskussionen

Matthias Müller fragt ab, ob das revidierte Organisationsreglement einen Einfluss auf das Traktandum der Urversammlung hat.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin orientiert, dass dies keinen Einfluss hat.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Teilrevision des Organisationsreglements von Art. 15 anzunehmen.

8.3 GENEHMIGUNG

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Teilrevision des Organisationsreglements Art. 15 einstimmig zu.

9. VARIA

Fragen und Diskussionen

Matthias Müller fragt an, ob für die Strecke Täsch - Visp (Bahn wie Strasse) ein Konzept für Naturgefahren vorliegt, zumal nun der Streckenabschnitt Zermatt - Täsch mit weiteren Massnahmen (u.a. Galerien) gesichert wird.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin, und Dietmar Schmid, Leiter öffentliche Sicherheit, orientieren, dass sich der Talarat der Thematik der Sicherheit (nicht aber dem Ausbau der Strasse oder Bahn) annimmt und dies koordiniert.

Bruno Imboden informiert, dass am Strassenrand zwischen Zermatt - Randa an vielen Orten Abfälle herumliegen. Es solle ein Aktion gestartet werden, um diese Abfälle einzusammeln – allenfalls mit Unterstützung des Kantons oder zwischen den Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa.

Emanuel Julen, Ressortvorsteher, und Oliver Summermatter, Leiter Administration nehmen den Input auf und orientieren, dass beim jährlichen Clean-up-day im September der Strassenrand an der Kantonstrasse eingangs von Zermatt bereits aufgeräumt wird. Es wird versucht, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Täsch und Randa eine gemeinsame Lösung auf dem ganzen Streckenabschnitt umzusetzen.

Valerie Perren orientiert über die durchgeführte Petition «Die Zermatter Bahnhofstrasse soll wieder weihnachtlich erstrahlen», welche insgesamt 1'029 Unterzeichnungen erhalten hat und auf 750 Unterschriften mit Wohnort Zermatt bereinigt wurde. Sie überreicht die Petition der Gemeindepräsidentin. Sie betont dabei die Notwendigkeit einer besseren Information und Einbeziehung der Bevölkerung in derartige Themen. Zudem regt sie an, die politischen Ortsparteien künftig stärker in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin dankt für die Hinterlegung der Petition und fügt hinzu, dass die Weihnachtsbeleuchtung nicht alleine eine Gemeindeaufgabe darstelle und somit nicht genau geklärt sei, wie mit der Petition umzugehen ist.

Roman Haltinner verweist auf die Herausforderung, dass Viele den Neuschnee nach 9.00 Uhr auf die geräumten Gemeindestrassen befördern, obschon dies nach 9.00 Uhr nicht mehr gestattet ist. Im Reglement soll eine Anpassung vorgenommen werden, dass der Neuschnee nicht auf geräumte Strassen platziert werden darf.

Bianca Ballmann, Ressortvorsteherin und Christoph Steffen, Leiter Technische Dienste, unterstützen die Vorgehensweise und verweisen auf die in Ausarbeitung stehende Reglementanpassung, welche der Bevölkerung in laufenden Legislaturperiode zum Entscheid unterbreiten werden soll. Zugleich werden auf die Herausforderungen der privaten Schneeräumung hingewiesen. Die Bevölkerung wird angehalten, Schneedepots am Straßenrand zu erstellen, welche der Technische Dienst anschliessend wegräumen kann.

Nicole Inderbinen verweist auf die späte und fehlende Kommunikation der Einwohnergemeinde Zermatt i.S. Silvester vs. Standortverschiebung auf die Obere Matten hin.

Fabian Imboden, Ressortvorsteher orientiert über die Grundlagen, welche zum Entscheid des Standortwechsels und zum Zeitpunkt der Kommunikation geführt haben. Dabei unterstreicht er, dass die Einwohnergemeinde Zermatt dabei lediglich für die Sicherheit zuständig ist.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin zeigt Verständnis für die späte Kommunikation der Einwohnergemeinde und unterstreicht, dass eine erneute Durchführung auf dem Kirchplatz aufgrund von sicherheitstechnischen Gründen nicht noch einmal umgesetzt werden konnte.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung, lädt zum Apéro ein und wünscht allen eine erfolgreiche Wintersaison 2025/2026.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Oliver Summermatter, Protokollführer